

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ELBIO GmbH, Stoltenhäger Straße 37, 18507 Grimmen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen der Fa. ELBIO GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführerin Frau Heike Hohensee, Stoltenhäger Straße 37, 18507 Grimmen, an ihre Kunden sowie für Rechtsgeschäfte der ELBIO GmbH mit anderen Vertragspartnern wie Zulieferern, Subunternehmern, etc. (Kunde oder Unternehmer genannt).

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, soweit es sich nicht um ausdrückliche Einzelvereinbarungen handelt.

A. Widerrufsrechte des Kunden

Soweit Kunden der ELBIO GmbH Verbraucher sind, stehen ihnen in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen (HWiG, FernAbsG) Widerrufsrechte zu. Darauf werden die Kunden bei Vertragsanbahnung ausdrücklich hingewiesen. Weitergehende Widerrufsrechte gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart worden sind.

B. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluß

1.1 Bestellungen des Kunden bei der ELBIO GmbH stellen lediglich ein Angebot an die ELBIO GmbH zum Abschluß eines Vertragsverhältnisses dar. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist noch keine Annahmeerklärung.

1.2 Angebote gegenüber Unternehmern sind grundsätzlich freibleibend.

1.3 Die Annahme eines Angebotes erfolgt durch die ELBIO GmbH entweder durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung.

1.4 Die von der ELBIO GmbH in ihren Angeboten angeführten Preise sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung bindend. Sollten sich Lohn-, Material- oder Drittanbieterkosten nach Ablauf der Bindefrist erhöhen, kann die ELBIO GmbH diese erhöhten Kosten gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen eines vor Ausführung der Arbeiten abzugebenden Nachtragsangebotes geltend machen. Nimmt der Kunde dieses Nachtragsangebot nicht an, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. ELBIO GmbH kann dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

2. Lieferung

2.1 ELBIO GmbH liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1 Alle Preise verstehen sich in EURO inkl. MWSt und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

3.2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

3.3 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der ELBIO GmbH. Ist der Kunde Unternehmer (nachstehend „Unternehmer“ genannt) gilt daneben Folgendes:

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der ELBIO GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr dem Kunden gegenüber zustehender Ansprüche.
- Unternehmer sind, sind berechtigt, von ELBIO GmbH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass die Zahlung an die ELBIO GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

- Unternehmer können ihrerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass dadurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- Unternehmer dürfen ohne Zustimmung der ELBIO GmbH die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse der ELBIO GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter hat der Unternehmer die ELBIO GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Unternehmer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechte bereits jetzt in voller Höhe an die ELBIO GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange der Unternehmer sich nicht in Verzug befindet, ist dieser berechtigt, die der ELBIO GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen.
- Auf Verlangen der ELBIO GmbH hat der Unternehmer die Forderungsabtretung dem betroffenen Abnehmer anzuzeigen und der ELBIO GmbH die zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen sowie Auskünfte zu erteilen. ELBIO GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Unternehmers nach Wahl der ELBIO GmbH freigeben, soweit und nur in der Höhe deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

4. Gewährleistungsrechte

4.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus Garantieverträgen werden durch diese AGB nicht berührt.

4.2 Bei Unternehmern entscheidet ELBIO GmbH über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Sache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

4.3 Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit die ELBIO GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die ELBIO GmbH dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

C. Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

1. Kosten

1.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

1.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

1.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der ELBIO GmbH schriftlich abgegeben und von dieser ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erforderlichen Leistungen werden dem Kunden berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.

1.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die die ELBIO GmbH erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

1.5. Die Sache wird nach einem von der ELBIO GmbH nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

1.6. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

1.7. Nicht im Angebot der ELBIO GmbH ausdrücklich angeführte Leistungen sind im Rahmen des Angebotes nicht zu erbringen, selbst wenn diese Leistungen behördlich vorgeschrieben sind. Dies gilt insbesondere für Dichtheitsprüfungen neu errichteter Anlagen, die von einigen Behörden gefordert, von anderen Behörden jedoch nicht angefordert werden.

2. Beendigung

2.1. Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

2.2. Bei Vertragskündigungen vor Ausführung der Arbeiten sowie hinsichtlich der nicht ausgeführten Teile eines bereits begonnenen Auftrages kann die ELBIO GmbH Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser Schadensersatz kann pauschal mit 30 % des Auftragswertes angesetzt werden. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der die ELBIO GmbH einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

2.3. Werden Wartungen der ELBIO GmbH innerhalb der vorgesehenen Zeiträume nicht abgenommen oder schuldhaft Terminabsprachen verhindert, so ist die ELBIO GmbH bei Wartungsverträgen nicht mehr zur Durchführung der Wartung verpflichtet, wenn bereits nach dem Vertrag die nächste Wartung fällig ist. ELBIO GmbH kann dann die Kosten der nicht abgenommenen Wartung abzüglich 20 % ersparter Aufwendungen berechnen. Die vom Kunden zu zahlenden Kosten sind höher anzusetzen, wenn die ELBIO GmbH niedrigere ersparte Aufwendungen nachweist und niedriger anzusetzen, wenn der Kunde niedrigere ersparte Aufwendungen nachweist.

3. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Die ELBIO GmbH kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage zur Durchführung von Wartungen mit oder ohne Erhebung von Laborproben in einen funktionsfähigen Zustand versetzen zu lassen, soweit dieser nicht vorliegt. Dazu unterbreitet die ELBIO GmbH auf Nachfrage auch Angebote. Muss vor einer Wartung Schlamm aus einer Anlage entfernt werden, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen.

4.4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die ELBIO GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

4.5. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

5.1. Die Angaben der ELBIO GmbH über Ausführungsfristen von Reparatur- oder Montageleistungen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.

5.2. In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

5.3. Mit Wartungsarbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben in bestimmten Intervallen durchzuführen sind, kommt der Kunde in Verzug, wenn dieser zu den dafür üblichen Terminen keinen Ausführungstermin vereinbaren lässt. Lehnt der Kunde zwei vorgeschlagene Termine ab, hat er selber dafür Sorge zu tragen, mit der ELBIO GmbH bis zur Fälligkeit der nächsten Wartung einen Termin mit der ELBIO GmbH zu vereinbaren.

6. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

6.1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Die mündliche Anzeige ist ausreichend. Eine Fertigstellungsanzeige stellt auch die Vereinbarung eines Termins zur Inbetriebnahme oder dessen Durchführung mit dem Kunden dar. Wird eine von der ELBIO GmbH errichtete Anlage ohne Mängel in Betrieb genommen und wird der Kunde in die Bedienung der Anlage eingewiesen, gilt dies für den Fall, dass der Kunde keine Mängel geltend macht, als mangelfreie Abnahme. Ein Protokoll wird nur auf Verlangen einer Vertragspartei erstellt. Liegen wesentliche Mängel vor, kann die Abnahme verweigert werden. Ein Mangel ist dann wesentlich, wenn die Anlage aufgrund des Mangels nicht in Betrieb genommen werden kann.

6.2. Hat der Kunde die Anlage ohne Inbetriebnahme durch die ELBIO GmbH selbst oder durch einen Dritten in Betrieb genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach der Inbetriebnahme als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel im Rahmen einer Abnahme hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

7. erweitertes Pfandrecht

ELBIO GmbH steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in den Besitz des Kunden gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstandes zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

8.1. Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage der ELBIO GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung der ELBIO GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der ELBIO GmbH für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

8.2. Für vom Kunden bereitgestellte Bauteile übernimmt die ELBIO GmbH keine Gewährleistung oder Haftung.

8.3. Die ELBIO GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien oder Ersatzteile zu verwenden. Soweit dies der Kunde wünscht, übernimmt die ELBIO GmbH keine Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Bauteile. Ist deren Eignung für die Verwendungszwecke offensichtlich nicht gegeben, wird die ELBIO GmbH den Kunden darauf hinweisen und den Einbau bzw. die Verwendung ablehnen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ELBIO GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Für Unternehmer ist der Gerichtsstand Stralsund.